



Was Sie im Falle von Trennung und Scheidung wissen sollten.

Was Sie im Falle von Trennung und Scheidung wissen sollten

In Nordrhein-Westfalen wurden in den letzten 10 Jahren durchschnittlich mehr als 80.000 Ehen pro Jahr geschlossen. Es ist verständlich, dass Paare in der aufregenden Zeit vor der Eheschließung kaum Zeit darauf verwenden, sich mit den rechtlichen Folgen einer Heirat zu befassen. Dies gilt insbesondere für die unromantischen Aspekte der Trennung und Scheidung. Gleichwohl zeigen statistische Erhebungen, dass bundesweit etwa jede zweite Ehe geschieden wird und die durchschnittliche Ehedauer 14 Jahre und 2 Monate beträgt.

Angesichts des ernüchternden Zahlenwerks zielt diese Broschüre darauf ab, die schwierige Situation der Trennung und Scheidung aus rechtlicher Sicht darzustellen. Ist die ursprüngliche Vorstellung der Eheleute, einen dauerhaften Lebensbund einzugehen, gescheitert, stellen sich regelmäßig folgende Fragen:

- Unter welchen Voraussetzungen wird die Ehe geschieden und wie läuft dies ab?
- Wie wirkt sich die Scheidung auf die spätere Altersversorgung der Ehegatten aus?
- Muss der besser verdienende Ehegatte dem anderen Unterhalt zahlen?
- Erhalten die Kinder Unterhalt vom nicht betreuenden Elternteil?
- Wie ist das Sorge- und Umgangsrecht für gemeinsame Kinder geregelt?

Diese Broschüre vermag hierzu nur einen Überblick zu geben und ersetzt keineswegs eine anwaltliche Rechtsberatung im Einzelfall.

Voraussetzungen der Scheidung, Ablauf und Kosten des Scheidungsverfahrens

Eine Ehe wird gerichtlich geschieden, wenn sie gescheitert ist. Auf den Grund des Scheiterns oder eine etwaige Schuldzuweisung kommt es nicht an. Als gescheitert gilt eine Ehe, wenn die Lebensgemeinschaft der Eheleute tatsächlich nicht mehr besteht und ihre Wiederherstellung auch nicht mehr zu erwarten ist. Das Scheitern der Ehe wird dabei unwiderlegbar vermutet, sofern die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben oder bei einer Trennungszeit von mindestens einem Jahr beiderseitiges Einvernehmen mit der Scheidung besteht. Die Trennung beginnt mit dem Auszug eines Ehegatten aus der ehelichen Wohnung oder wenn die Eheleute innerhalb der gemeinsamen Ehewohnung getrennte Lebensbereiche schaffen und somit keine ehelichen Gemeinsamkeiten mehr gelebt werden. Dies lässt sich anschaulich mit der Trennung von Tisch und Bett beschreiben. Nur in den Ausnahmefällen der sog. Härtefallscheidungen kann eine Ehe auch schon vor Ablauf des Trennungsjahres geschieden werden, soweit einem Ehegatten die Ehefortsetzung aus Gründen nicht mehr zumutbar ist, die in der Person des Anderen liegen.

Zuständig für Scheidungsverfahren sind die bei den Amtsgerichten ansässigen Familiengerichte. Örtlich vorrangig ist das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk ein Ehepartner mit minderjährigen Kindern aus der Ehe lebt. Sind solche zuständigkeitsbegründeten Umstände nicht gegeben, ist das Amtsgericht des letzten gemeinsamen Wohnsitzes zuständig.

Das Scheidungsverfahren wird durch eine Antragsschrift eingeleitet. Die Stellung des Scheidungsantrages muss durch einen Rechtsanwalt erfolgen. Soweit der andere Ehegatte mit der Scheidung einverstanden ist, kann er seine Zustimmung zum Scheidungsantrag ohne anwaltliche Vertretung erklären. Im Rahmen des Scheidungsverfahrens bestimmt das Familiengericht regelmäßig einen

Verhandlungstermin, zu dem die Ehegatten persönlich zu erscheinen haben und angehört werden.

Die Gerichtskosten eines Scheidungsverfahrens tragen die Ehegatten grundsätzlich zur Hälfte, die Kosten für mandatierte Rechtsanwälte trägt jeder Ehepartner selbst. Die konkrete Höhe der anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten bemisst sich nach dem Verfahrenswert der jeweiligen Scheidungssache. Für seine Bestimmung ist die Summe der beiden Nettoeinkommen der Eheleute im Zeitraum von drei Monaten maßgeblich, wobei üblicherweise für minderjährige Kinder ein Abzugsbetrag angesetzt wird. Der Verfahrenswert für eine Scheidung beträgt mindestens 3.000 €. Ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten des Verfahrens nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf seinen Antrag durch das Familiengericht Verfahrenskostenhilfe.

Versorgungsausgleich

Im Falle der Scheidung ist die von den Ehegatten ursprünglich gewählte Rollenverteilung bezüglich Beruf, Haushaltsführung und Kinderbetreuung als gescheitert zu betrachten. Dies macht es nachträglich notwendig, ausgleichende Korrekturen bei der Altersversorgung der jeweiligen Eheleute bezogen auf die Ehezeit vorzunehmen. Andernfalls würde der weniger erwerbstätige und vorsorgende Ehegatte durch das gemeinsam gewählte und gelebte Ehemodell im Alter später schlechter gestellt. Zur Vermeidung solcher Benachteiligungen wird grundsätzlich der Versorgungsausgleich durchgeführt, über den das Familiengericht bei der Scheidung von Amts wegen mit entscheidet. Der Versorgungsausgleich beinhaltet nach seiner Grundkonzeption, dass alle Renten- und Versorgungsansprüche, die die Ehegatten während der Ehezeit erworben haben, jeweils hälftig geteilt werden. Innerhalb des Scheidungsverfahrens müssen die Eheleute dem

Familiengericht in dem übersandten Fragebogen V 10 mitteilen, welche Rentenansprüche für sie aus gesetzlicher Rentenversicherung, betrieblicher Altersversorgung, aus hoheitlichen Versorgungsverhältnissen (z.B. Pensionen, öffentliche Zusatzversicherungen) sowie aus privat betriebener Altersvorsorge (z.B. Lebensversicherungen, Riester- und Rürup-Rente) bestehen, um dem Gericht Kenntnis über die einzelnen Ausgleichspositionen zu verschaffen. Neben der gerichtlichen Durchführung des Versorgungsausgleichs besteht auch die Möglichkeit, dass die Ehegatten eine Vereinbarung zur Regelung ihres Versorgungsausgleichs treffen, die entweder notariell beurkundet oder als gerichtlicher Vergleich vom Familiengericht protokolliert werden muss.

Die Durchführung des Versorgungsausgleichs verursacht weitere Gerichts- und Anwaltskosten. Bei der Ermittlung des maßgeblichen Verfahrenswerts, wird für jedes vorhandene Anrecht 1/10 des Verfahrenswerts der Scheidungssache angesetzt. Der Verfahrenswert für den Versorgungsausgleich beträgt mindestens 1.000 €.

Ehegattenunterhalt nach Trennung und Scheidung

Nach der Trennung hat derjenige Ehegatte, der weniger oder kein Einkommen hat, Anspruch auf monatlichen Unterhalt gegenüber dem besser verdienenden Ehepartner. Dieser Trennungsunterhaltsanspruch besteht bis zur rechtskräftigen Scheidung. Die Höhe des Unterhalts orientiert sich an den ehelichen Lebensverhältnissen. Abgesehen von außerordentlich günstigen Einkommensverhältnissen wird die Höhe des Unterhaltsanspruchs regelmäßig pauschaliert berechnet, ohne das tatsächlich in der Ehe gepflegte Ausgabe- und Konsumverhalten zu berücksichtigen. Haben die Ehegatten beide Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt, gilt dabei die Faustformel, dass der Unterhaltsberechtigte nach vorherigem Abzug von zu leistendem

Kindesunterhalt und sonstigen eheprägenden Verbindlichkeiten, wie z. B. Kreditraten für Autos, Möbel oder andere Konsumgüter, die während der Ehe angeschafft wurden, 3/7 der Differenz der beiderseitigen Monatseinkünfte beanspruchen kann. Soweit beide Ehegatten nicht erwerbstätig (z. B. bei Rentnerpaaren) sind, ist die Hälfte der Einkommensdifferenz als Unterhalt zu leisten. Ist ein Ehegatte im Zeitpunkt der Trennung nicht erwerbstätig, kann von ihm die Aufnahme einer Berufstätigkeit und die Erzielung entsprechender Einkünfte in aller Regel frühestens nach Ablauf des ersten Trennungsjahres verlangt werden.

Dem Unterhaltspflichtigen ist im Verhältnis zum getrennt lebenden Partner allerdings ein Mindestbetrag für seinen monatlichen Eigenbedarf zu belassen. Die Höhe dieses Selbstbehalts kann der sog. Düsseldorfer Tabelle in ihrer jeweils gültigen Fassung entnommen werden. Die Düsseldorfer Tabelle wird jährlich vom Oberlandesgericht Düsseldorf herausgegeben und stellt eine Richtlinie für die Ermittlung des Unterhaltsbedarfs von Kindern und sonstigen Unterhaltsberechtigten dar, ohne Gesetzeskraft zu besitzen. In ihrem Abschnitt B IV. ist der monatliche Eigenbedarf des Unterhaltsverpflichteten gegenüber getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten ausgewiesen (im Jahr 2013: 1.100 €).



Unterhaltsansprüche des einkommensschwächeren Ehegatten können auch nach der Scheidung noch bestehen. Wegen des im Unterhaltsrecht seit 2008 gestärkten Eigenverantwortungsgrundsatzes müssen allerdings bestimmte Umstände gegeben sein, die es dem Unterhaltsberechtigten nicht erlauben, für seinen Lebensunterhalt selbst zu sorgen. Dies können sein:

- Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes bis zum Alter von 3 Jahren,
- Alter oder Krankheit,
- suche nach einer angemessenen und ausreichend bezahlten Tätigkeit,
- Ausbildung, Fortbildung und Umschulung für angemessene Tätigkeit,
- sonstige schwerwiegende Gründe.

Zur Berechnung der Höhe des nachehelichen Unterhalts gilt grundsätzlich das zum Trennungsunterhalt Gesagte. Allerdings trifft den Unterhaltsberechtigten eine noch stärker ausgeprägte Erwerbsobliegenheit, um für seinen Lebensunterhalt möglichst selbständig zu sorgen.

Grundsätzlich kann jeder nacheheliche Unterhaltsanspruch sowohl der Höhe nach als auch zeitlich begrenzt werden. Bei der Entscheidung hierüber kommt es zum einen darauf an, ob ehebedingte Nachteile beim Unterhaltsberechtigten eingetreten sind, und zum anderen, wie stark das Maß nachehelicher Solidarität unter besonderer Berücksichtigung der Ehedauer jeweils ausgestaltet ist.

Ein Unterhaltsanspruch kann entfallen, wenn sich die Inanspruchnahme des Verpflichteten als grob unbillig erweist. Das kann z.B. der Fall sein, wenn der Berechtigte wieder in einer gefestigten Lebensgemeinschaft lebt oder ihm ein schwerwiegendes Fehlverhalten gegenüber dem Verpflichteten zur Last fällt.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass das Unterhaltsrecht ein sehr komplexes Rechtsgebiet ist. Es empfiehlt sich daher die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe. In gerichtlichen Unterhaltsverfahren ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt stets erforderlich.

Kindesunterhalt

Eltern sind ihren Kindern grundsätzlich zur Leistung von Unterhalt verpflichtet. Leben die beiden Elternteile getrennt, erfüllt derjenige Elternteil, bei dem die minderjährigen Kinder leben, seine Unterhaltungspflicht durch die alltägliche Versorgung, Pflege und Betreuung der Kinder. Der andere Elternteil, der nicht mit den Kinder zusammen lebt, hat den sog. Barunterhalt in Form eines monatlichen Geldbetrages zu leisten. Die Höhe des Kindesunterhalts orientiert sich an den tatsächlichen Bedürfnissen der Kinder. Als Richtlinie dient die bereits erwähnte Düsseldorfer Tabelle, die in ihrem Abschnitt A eine Bedarfstabelle für den Kindesunterhalt beinhaltet. Sie differenziert bei der Bedarfsfestlegung nach dem Nettoeinkommen der Unterhaltspflichtigen, das in 10 Einkommensgruppen gegliedert ist und nach dem Alter der Kinder, das in vier Altersgruppen eingeteilt ist. Auf diese Weise ist ausgehend vom jeweiligen Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen und unter Heranziehung der einschlägigen Kindesaltersstufe der maßgebliche Unterhaltsbetrag aus der Tabelle ablesbar. Zudem legt sie den notwendigen Selbstbehalt fest, der jedem Unterhaltsverpflichteten zu belassen ist (z. B. im Jahr 2013 gegenüber minderjährigen Kindern: 1.000 € bei Erwerbstätigkeit, 800 € bei Erwerbslosigkeit).

Mit Erlangung der Volljährigkeit eines Kindes sind grundsätzlich beide Elternteile barunterhaltspflichtig. Der Bedarf eines volljährigen Kindes, das noch bei einem Elternteil wohnt, ergibt sich aus der vierten Altersgruppe der Düsseldorfer Tabelle. Einem auswärtig studierenden Kind wird ein Bedarf von 670 € zugestanden. Zahlt der Unterhaltspflichtige mangels

finanzieller Leistungskraft keinen Unterhalt, besteht bis zum 12. Lebensjahr die Möglichkeit, für das Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) von den Jugendämtern zu erhalten.

Elterliche Sorge für eheliche Kinder

Nach geltendem Recht besteht für eheliche Kinder ein gemeinsames Sorgerecht der Eltern. Daran ändern auch Trennung und Scheidung der Eltern grundsätzlich nichts. Das Getrenntleben der Eltern macht es allerdings für die gemeinschaftliche Ausübung des Sorgerechts erforderlich, dass sich die Eltern in Kindesbelangen von erheblicher Bedeutung beraten und einigen, so z. B. bei der Schul- oder Konfessionswahl sowie bei der Durchführung erheblicher medizinischer Behandlungen. Nur in wiederkehrenden Angelegenheiten des täglichen Lebens ist der Elternteil, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat, zur alleinigen Entscheidung befugt (z. B. Fragen des Schulalltags oder der Freizeitgestaltung der Kinder).

Können sich die Elternteile in Einzelfragen des Sorgerechts nicht einigen, können sie einen Antrag beim Familiengericht stellen, um eine Klärung herbeizuführen. Ebenso besteht bei gravierenden Kommunikationsproblemen und Meinungsverschiedenheiten die Möglichkeit, beim Familiengericht die Übertragung des Sorgerechts im Ganzen oder in Teilbereichen auf ein Elternteil zu beantragen. Solche Verfahren erweisen sich regelmäßig für alle Beteiligten, insbesondere die betroffenen Kinder als sehr belastend. Deshalb sollten vor Anrufung des Familiengerichts alle Möglichkeiten zur Herbeiführung einer einvernehmlichen, außergerichtlichen Lösung ausgeschöpft werden. Entsprechende kostenfreie Beratungs- und Vermittlungsleistungen bieten die Jugendämter, aber auch andere Träger der Wohlfahrtspflege (z. B. Caritas, AWO, Diakonie, SKF, SKM) an. Die Familiengerichte sind in Gerichtsverfahren ebenfalls gehalten, auf eine gütliche Einigung der Eltern hinzuwirken. Sie können die Eltern auch verpflichten, die vor-

genannten Beratungsangebote zunächst in Anspruch zu nehmen.

Bei Kindern, die nicht ehelich geboren wurden, steht grundsätzlich der Mutter das Sorgerecht allein zu. Die Eltern haben allerdings die Möglichkeit, durch Abgabe gemeinsamer Sorgerechtserklärungen gegenüber dem Jugendamt ein gemeinsames Sorgerecht zu begründen. Seit dem 19.05.2013 besteht daneben für die Väter die Möglichkeit, die gemeinschaftliche Ausübung des Sorgerechts beim Familiengericht zu beantragen. Sofern die Mutter dem nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist widerspricht, kommt eine antragsgemäße Entscheidung des Familiengerichts im schriftlichen Verfahren in Betracht.

Umgangsrecht

Der Elternteil, der mit den Kindern nach der Trennung nicht zusammenlebt, ist grundsätzlich berechtigt und verpflichtet, zu seinen Kindern Kontakt zu halten und sie regelmäßig zu sehen. Durch solche Umgangskontakte soll das elterliche Verhältnis zum Kind aufrecht erhalten bleiben, eine Entfremdung verhindert und dem nicht versorgenden Elternteil ermöglicht werden, sich vom Wohlbefinden der Kinder und ihrer Entwicklung zu vergewissern.

Die Einzelheiten, wann, wie lange und wie die Umgangskontakte zu den Kindern stattfinden, bestimmen die sorgeberechtigten Eltern im beiderseitigen Einvernehmen. Sofern sie hierüber keine Einigung erzielen können, besteht für die Eltern die Möglichkeit, sich beim Jugendamt oder bei freien Trägern der Jugendhilfe beraten zu lassen, um gemeinsam eine Umgangsregelung zu finden. Darüber hinaus kann der Umgangsberechtigte ein familiengerichtliches Umgangsverfahren einleiten, um die Ausgestaltung des Umgangs durch das Gericht klären zu lassen. Das Familiengericht hat hierbei auf eine gütliche Einigung der Eltern hinzuwirken

und seine Entscheidung unter Beachtung des Kindeswohls zu treffen. Nur in Ausnahmefällen, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls zu befürchten steht, kommt eine zeitliche Aussetzung oder gar ein Ausschluss des Umgangsrechts in Betracht.

Übliche Intervalle für die Kontakthaltung sind Umgangswochenenden von freitags bis sonntags im zweiwöchigen Rhythmus sowie die Aufteilung von Feiertagen und Ferienzeiten unter den Eltern. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um starre Vorgaben, sondern vielmehr ist in jedem Einzelfall eine möglichst einvernehmliche Regelung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der Eltern und der Kindesbelange zu finden. Die Wünsche des Kindes werden in einem Gerichtsverfahren regelmäßig durch seine richterliche Anhörung und die Bestellung eines Verfahrensbeistandes, der ein neutraler Interessenvertreter des Kindes ist, in Erfahrung gebracht. Auch gerichtliche Umgangsverfahren stellen eine erhebliche Belastung für die betroffenen Kinder dar, die möglichst durch einvernehmliche Lösungen der Eltern vermieden werden sollten.



Herausgeber:

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat für Veröffentlichungen
40190 Düsseldorf
Info 48/Stand: Oktober 2013



Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de (Infomaterial/Hilfen), dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**



0211 837-1001

nrwdirekt@nrw.de

Druck:

jva druck+medien
Möhlendyck 50
47608 Geldern
druckerei@jva-geldern.nrw.de